



Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Sillian

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Sillian gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen² und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sillian
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem Recyclinghof oder dem Grünschnitzzwischenlager zu bringen sind
 - d) folgende Grundstücke und alle Schutzhütten und vermietbaren Almhütten
 - in Sillianberg: die Häuser Nr. 1 bis Nr. 33
 - in Arnbach/Köckberg: die Häuser Nr. 49 bis Nr. 71 + Nr. 76
 - in Arnbach/Vollgger: die Häuser Nr. 44 bis Nr. 48 + Nr. 39, 41 und 41a
 - in Asthof: die Häuser Nr. 154, 154a, 154b und 155

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

Sillianberg: Recyclinghof/Bahnhofstraße

Arnbach: Dreschstadel

Asthof: Recyclinghof/Bahnhofstraße

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmüllsäcke – 40 Liter oder 70 Liter

- b) Restmüllbehälter aus Kunststoff – mit 80, 120, 240 und 660 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter aus Metall – 800 Liter
- d) Absetzmulde – 5000 Liter
- e) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – mit 10 Liter
- f) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – mit 35, 80, 120 und 240 Liter

2) Festlegung des Mindestbehältervolumens Stichtag 01. Jänner des laufenden Jahres (= Mindestabgabemenge):

a) für Restmüll

210 Liter pro Person und Jahr

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle)

100 Liter pro Person und Jahr

2.1) Festlegung des Mindestbehältervolumens aus Betrieben

1) Bei Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. – Banken, Postamt, Polizei, Bundesbahn, Rauchfangkehrer, Ärzte, Bergbahn, Handelsbetriebe usw. (ausgenommen Gastronomie und Beherbergung)

für Betriebe bis 5 Vollbeschäftigte 500 Liter pro Jahr für Restmüll und
500 Liter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

100 Liter pro weiteren Vollbeschäftigten und Jahr für Restmüll

100 Liter pro weiteren Vollbeschäftigte und Jahr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

2) Bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Privatzimmervermieter, Ferienwohnungen)

1,5 Liter pro Nächtigung für Restmüll;

Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres.

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Säcke bzw. Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am Montag in der Zeit von 06:00 bis 16:00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von der 22. bis 40. Kalenderwoche wöchentlich und die restliche Zeit 14-tägig jeweils am Freitag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes (frühestens am Vorabend bzw. am Tag der Abfuhr bis spätestens 06:00 Uhr) innerhalb des Grundstückes oder am Straßenrand so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d Dreschstadel, Recyclinghof/Bahnhofstraße erfolgt 14-tägig Montag zwischen 06:00 und 16:00 Uhr.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal über den Recyclinghof. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Variante 1:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln und am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Altkleidersammelsäcken abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie

Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.

b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel,

Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des §. 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) Saisonal anfallende Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) sind zweimal jährlich dem mobilen Häckseldienst der Gemeinde kostenlos zu übergeben. Die Termine und Übergabeort werden ortsüblich bekannt gegeben.

5) Grünschnitt (Rasenschnitt) wird in einer geschlossenen Mulde (Bereich Wichtelpark) ganzjährig gesammelt und der Kompostierung zugeführt.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Sillian tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2008) außer Kraft.